

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
FÖV Zabel-Gymnasium Gera e.V.
Clara-Zetkin-Straße 7
07545 Gera

Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

FÖV Zabel-Gymnasium Gera e.V. Clara-Zetkin-Straße 7 07545 Gera

Gravital-Apotheke
Wiesestraße 5
07548 Gera

Laufen mit Herz 2022
Teamnummer: 069

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 120 €	- in Buchstaben - Einhundertzwanzig	Tag der Zuwendung: 11.10.2022
-----------------------------------------------------	-----------------------------------------------	-----------------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie der Förderung der Bildung und Erziehung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Gera , StNr 161/141/13321..., vom 05.10.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum ab 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks /der begünstigten Zwecke)

mildtätiger Zwecke sowie Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufsbildung und der Studentenhilfe..... durch vorläufige Bescheinigung des, StNr, vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Zwecke und der Förderung der Bildung und Erziehung verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).



Gera, 18.11.2022

Förderverein
Zabel-Gymnasium Gera e.V.
Clara-Zetkin-Str 7 • 07545 Gera
Telefon 0365-8001515
Telefax 0365-8001516

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Die maschinell erstellte Zuwendungsbestätigung wurde mit Antrag vom 02.12.2016 dem Finanzamt Gera angezeigt.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 a Abbs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt. (§ 63 Abbs. 5 AO)